

SATZUNG

ZUR EHRENORDNUNG DER STADT ZELLA-MEHLIS

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte ÄndG vom 8. April 2009 (GVBI. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Stadt Zella-Mehlis

- (1) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Zella-Mehlis in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. ²Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Zella-Mehlis zu vergeben hat. ³Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen eines vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerbriefes und einer Gratifikation.
- (2) ¹Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden. ²Ehrenbürgern nach Absatz 1 wird für die Dauer der Ehrenbürgerschaft freier Zutritt zu den öffentlichen, kommunalen Einrichtungen der Stadt Zella-Mehlis gewährt.
- (3) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Zella-Mehlis ein.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 2 Ehrennadel der Stadt Zella-Mehlis

- (1) Persönlichkeiten und Personenvereinigungen, die sich in besonderem Maße um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche, ökologische oder soziale Entwicklung und damit um das Ansehen der Stadt Zella-Mehlis verdient gemacht haben, kann als Würdigung die Ehrennadel in Gold der Stadt Zella-Mehlis verliehen werden.
- (2) Mitgliedern des Stadtrates und ehrenamtlichen Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Zella-Mehlis (berufene Bürger) wird, wenn sie mindestens 20 Jahre in dieser Funktion tätig waren, die Ehrennadel der Stadt Zella-Mehlis in Gold in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.
- (3) Mitgliedern des Stadtrates und ehrenamtlichen Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Zella-Mehlis (berufene Bürger) wird, wenn sie mindestens 15

Jahre in dieser Funktion tätig waren, die Ehrennadel der Stadt Zella-Mehlis in Silber in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.

- (4) Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen der Stadt Zella-Mehlis mit angeprägtem, umlaufenden Ehrenkranz.
- (5) Die Ehrennadel wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen.
- (6) Über die Verleihung der Ehrennadel beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung

§ 3 Goldenes Buch der Stadt Zella-Mehlis

- (1) Zu besonderen Anlässen kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Zella-Mehlis erfolgen. Besondere Anlässe sind insbesondere:
 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Zella-Mehlis,
 - Besuche von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Kirche oder sonstigen gesellschaftlich bedeutsamen Bereichen.
- (2) Über eine Eintragung bei weiteren, nicht in Absatz 1 aufgeführten besonderen Anlässen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt Zella-Mehlis verleiht Bürgern, welche als Stadtratsmitglieder mindestens 15 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, nach deren Ausscheiden aus dem Ehrenamt die Ehrenbezeichnung

Ehrenstadtrat.

(2) ¹Die Stadt Zella-Mehlis kann durch Beschluss des Stadtrates dem scheidenden Bürgermeister die Ehrenbezeichnung

Altbürgermeister

verleihen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.

(3) ¹Nach einer Amtszeit von mindestens 18 Jahren verleiht die Stadt Zella-Mehlis dem scheidenden Bürgermeister die Ehrenbezeichnung

Altbürgermeister.

²Eines gesonderten Beschlusses des Stadtrates bedarf es hierzu nicht.

(4) Die Ehrenbezeichnung wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.

§ 5 Verfahrensweise

- (1) Ehrungen nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung sollen zu einem feierlichen Anlass durch den Bürgermeister erfolgen.
- (2) Zur Regelung der weiteren Verfahrensweise wird der Bürgermeister ermächtigt, eine Durchführungsverordnung zur Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Zella-Mehlis zu erlassen.

§ 6 Widerruf

Für den Widerruf von Ehrungen nach dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Stadt Zella-Mehlis vom 31.01.1995 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 28.07.2010

Siegel

P a n s e Bürgermeister